

**II-12514 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/362-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 3. Februar 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5690 IAB
1994-02-04
zu 5761J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 6. Dezember 1993, Nr. 5761/J, betreffend bürokratische Entlastung durch die zweite Etappe der Steuerreform, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Steuerreformgesetz 1993 sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die bedeutende administrative Erleichterungen mit sich bringen. Sie sollten nach meiner Auffassung aber nicht nur aus dem Blickwinkel der "bürokratischen Hilfsdienste", wie sie in der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage bezeichnet und dargestellt werden, sondern in ihrer Komplexität beurteilt werden.

Insbesondere möchte ich auf folgende Vereinfachungen hinweisen:

- Die Abschaffung der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer samt Erbschaftsteuer-äquivalent und der Sonderabgabe von Banken.

Ein größerer Vereinfachungseffekt als jener, der durch die Abschaffung von Steuern erzielt wird, die sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung in ihrer Vollziehung einigermaßen aufwendig waren, ist wohl nicht denkbar.

- Den Vereinfachungseffekt, der sich durch die Abschaffung der Gewerbesteuer und die Umgestaltung der Lohnsummensteuer in eine allgemeine Kommunalsteuer ergibt.

Damit entfällt die häufig sehr schwierige Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit.

- Den beachtlichen Ausbau des Pauschalierungssystems.

Bei der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden weitgehende Pauschalierungen für kleinere Unternehmungen eingeführt. Neben der erweiterten Möglichkeit für Pauschalierungen durch Verordnungen wurde auch eine unmittelbar gesetzlich verankerte Pauschalierung vorgesehen.

- Die Anhebung von Bagatellgrenzen bei der Umsatzsteuer.

Anhebung der Umsatzgrenze für die Bagatellregelung des § 21 Abs. 6 UStG 1972 von 40.000 S auf 300.000 S bei gleichzeitiger (durch das EG-Recht gebotener) Umgestaltung in eine unechte Umsatzsteuerbefreiung.

Anhebung der Bagatellgrenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten von 1,5 Mio. S auf 5 bzw. 8 Mio. S.

- Die Neugestaltung der Regelungen über die Buchführungsgrenzen.

Wegfall der Gewinngrenze - und bei Gewerbebetrieben auch der Einheitswertgrenze - für die Buchführungspflicht. Gleichzeitig wurde die verbleibende Umsatzgrenze von 3,5 Mio. S auf 5 bzw. 8 Mio. S und die bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben geltende Einheitswertgrenze von 900.000 S auf 2 Mio. S angehoben.

- Die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage bei der aus der Lohnsummensteuer hervorgegangenen Kommunalsteuer und beim Dienstgeberbeitrag.

Eine weitergehende Angleichung der Bemessungsgrundlagen für lohnabhängige Abgaben einerseits und für die Beiträge zur Sozialversicherung andererseits ist zwar wünschenswert, konnte aber im Hinblick auf die weiterbestehenden Steuerfreistellungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1988 nicht realisiert werden.

- Den Wegfall der Lohnsteuerkarte.

- Die Vereinheitlichung des bisher zweigeteilten Verfahrens (Veranlagung und Jahresausgleich) in ein einheitliches Veranlagungsverfahren.

- 3 -

- Die Vereinfachungen im Bereich des Lohnzahlungszeitraumes.
- Die weitgehend automatisierte Übermittlung der Lohnzetteldaten.

Dadurch erübrigen sich die vielfach notwendigen Mehrfachausstellungen von Lohnzetteln in beträchtlichem Ausmaß.

- Die weitgehende Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine für die Abfuhr von Abgaben.

Angesichts des Umfangs und der Bedeutung der angeführten Vereinfachungen bin ich der Meinung, daß die Steuerreform im erheblichen Ausmaß der Entbürokratisierung dient.

Zu 2.:

Der genaue Umfang der Verminderung der Bürokratie ist angesichts der vielfachen und unterschiedlichen Wirkungen der Entlastungsmaßnahmen nicht näher quantifizierbar. Zweifellos treten aber sowohl bei den Unternehmungen als auch bei der Finanzverwaltung deutliche Entlastungen ein.

Zu 3. bis 6.:

Bereits mit der Änderung des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 463/1992, wurden Zuständigkeitsbereinigungen und Erleichterungen geschaffen (z.B. weitere Befreiungen von der Verpflichtung, Waren zur Zollbehandlung einem Zollamt zu stellen), die bei verstärkter Inanspruchnahme durch die Wirtschaft noch laufend zusätzliche Senkungen des administrativen Aufwands bewirken können, ohne die Vollziehung der Gesetze in Frage zu stellen.

Mit 1. Jänner 1994 wurde als Pilotprojekt die Möglichkeit der direkten Eingabe der Verzollungsdaten durch Spediteure geschaffen (Datenverbund mit dem Bundesrechenamt), die zu einer Verkürzung der Wartezeiten auf Zollsendungen führt.

Weitere Rationalisierungsreserven sehe ich vor allem bei den Verkehrssteuern und bei den Gebühren. Es sind bereits Vorarbeiten im Gange, die sich mit Vereinfachungen bei der Grunderwerbsteuer, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie bei den verschiedenen Schriften- und Rechtsgeschäftsgebühren befassen.

Ich bin zuversichtlich, daß die erwähnten Vorarbeiten in absehbarer Zeit abgeschlossen und in weiterer Folge umgesetzt werden können.

Außerdem möchte ich noch darauf hinweisen, daß im Rahmen des Projekts "Verwaltungsmanagement", welches das Bundeskanzleramt und sämtliche Ministerien umfaßt, Maßnahmen erarbeitet werden, die zu Verwaltungsvereinfachungen führen sollen.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen in meinem Ressort zählt auch zu den Aufgabengebieten der Internen Revision.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. J. ...'.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Welche Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 1993 dienen zur Verringerung der Bürokratie?
2. In welchem Umfang wird durch diese Maßnahmen die Bürokratie vermindert?
3. In welchen anderen Bereichen Ihres Ressorts, gibt es Ihrer Meinung nach bürokratische Hindernisse, die man beseitigen könnte?
4. Wenn ja,
 - a. Werden Sie diese bürokratischen Hürden in absehbarer Zukunft beseitigen?
 - b. Um welche Maßnahmen wird es sich handeln und bis wann ist mit diesen Schritten zur Entbürokratisierung zu rechnen?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Sind Ihnen weitere Untersuchungen zur Bürokratie bekannt und wenn ja, welche?

Wien, den 6.12.1993